

Großenhainer

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Wirtsblatt

des königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

N. 130. 001 5 mit 5 Pfennigen den 5. November 1872. 000.000 1872.

Bekanntmachung.

Erpölnungshalber soll von dem unterzeichneten Gerichts- amte das auszugsfreie, zum Nachlasse Johannem Theresen verehel. gew. Bär, verw. gew. Neufse gehörige Ackerbau- hufengut Cat.-Nr. 2 zu Blattersleben, Fol. 1 des dasigen Hypothekenbuchs, welches am 10. September dieses Jahres ohne Berücksichtigung der Differenz von 17,625 Thlr.

gewürdet worden ist, freiwilliger Weise

am 21. November dieses Jahres

im Nachlassante selbst unter den im Termine bekannt zu machenden übrigen Acker- und Wiesen- und Gärten in der Schenk- zu Blattersleben aushängender Aushäng- sichtlich Bedingungen 12 Uhr Mittags an den Meistbietenden versteigert werden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Großenhain, am 24. October 1872.

Das königliche Gerichtsamt.

Beckmann.

Vornemann.

Deffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 6. November 1872, Nachmittags 5 Uhr in dem Poppe'schen Locale (große Straße).

Tagesordnung: 1) Mittheilung des Stadtraths von dem gegen die Schädenswürdigung am Rathhause betr.; 2) Beschluß des Stadtraths, die Erhaltung der Räume im früheren Kloster betr.; 3) desgl. die auf dem Gebiet des Königl. Schützenhauses hierorts zu veranstaltenden Feierlichkeiten betr.; 4) desgl. die Expropriation von Areal zur Verbreiterung der Frankengasse betr.; 5) Bericht der Finanz-Deputation, die Ueberschreitung einiger Positionen des Haushaltplanes betr.; 6) Beschluß des Stadtraths, betr. a) die Verpflegsgelder im städtischen Krankenhaus, b) einige Neubauten für dasselbe; 7) Bericht der Bau- deputation, die Käufe über Abtretung von communalem Areal in der Katharinengasse betr. Der Vorsitzende

Tagesnachrichten.

Großenhain. Der hiesige Militärverein, der zur Zeit unter einer anerkannt tüchtigen Leitung steht und daher sich nach allen Seiten hin des besten Obdachs erfreut, feierte am Reformationsstage sein vierundzwanzigstes Bestehen im Saal des Schützenhauses, in welchem die Feierlichkeit stattfand. Vor zu diesem Zwecke in gelungener Weise decorirt und unter den Mitgliedern herrschte heitere Stimmung, entfernt von allen Ausschreitungen. Daß bei einem solchen Feste Sr. Majestät des Königs, sowie Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen in besonderen „Hochs!“ gedacht wurde, dürfte selbstverständlich sein; diesmal gedachten aber die ehemaligen Krieger noch besonders des bevorstehenden goldenen Jubiläums ihres geliebten Herrscherpaares und begingen zugleich eine Vorfeier dieses freudigen Ereignisses. Großenhain. Am Sonntag, den 3. Novbr., früh gegen 5 Uhr bemerkte man hier ein Schadenfeuer in der Gegend nach

Lenz zu. Wie sich später herausstellte, sind in Döblich die sogenannten Drescherhäuser abgebrannt. Der Brand sollte diesem Döblich die Kirmeß bringen, da die Döblicher jedesmal dem Backen der Kirmeßkuchen der Brand entstanden. In Großenhain.

Sachsen. Die erste Kammer erledigte, wie das „Dr. S.“ mittheilt, in ihrer Sitzung am 1. Novbr. die ersten 50 Paragraphen der revidirten Städteordnung. In der Generaldebatte stimmte die Kammer einstimmig mit den Grundsätzen des Gesetzes und ersucht die Regierung, dasselbe auch in dem Falle, daß die übrigen Organisationsentwürfe scheiterten, einzuführen. Zu § 1 nahm die Kammer, unter Ablehnung der von der zweiten Kammer beschlossenen Paragrafen, die von der Regierung das Recht gewährt wird, Städten, welche unter eine andere als die von ihnen ursprünglich gewählte Städteordnung stellen wollen, dies zu gestatten. In § 18 stellte die Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation von der zweiten Kammer auf 20 Mar. ermäßigten Census zur Erlangung des Bürgerrechts dem ursprünglichen Einkünfte gemäß auf 1 Thlr.

17 und erhöhte das Erforderniß eines zweijährigen Wohnsitzes in der Gemeinde auf einen dreijährigen. Zu § 39 entschied sich die Kammer mit der Staatsregierung gegen die Majorität der Deputation für die radicale Aufhebung des Dualismus und machte auf Antrag des Bürgermeisters Martini, dem die Deputation zustimmte, die passive Wahlbarkeit davon abhängig, daß die Stimmberechtigten über drei wesentlichen Punkten am 1. Novbr. Uebereinstimmung gefunden hätten. Am 2. Novbr. erledigte die erste Kammer die Paragraphen 51—100 der revidirten Städteordnung. In § 56 stellte die Kammer, dem Antrage der Deputationsmajorität gemäß, die Regierungsvorlage wieder her, wonach zur Gültigkeit der Wahl aller besoldeten Rathsmitglieder die Befähigung durch den Oberhauptmann gehören soll, während die zweite Kammer nur für von Bürgermeister und dessen Stellvertreter das Befähigungsrecht zugestanden hatte. Die Beratthung der Vorlage wurde am Dienstag vertagt.

Die zweite Kammer, welche am 1. Novbr. die Beratung des Gesetzentwurfs über die Bildung von Bezirksvertretungen beendigte, hat am 2. Novbr. den Bericht der ersten Deputation über die Entwurf einer Städteordnung für mittel- und kleine Städte erledigt. Eine Deputation rief zu Art. IV die Frage hervor, ob die Mitglieder des Stadtgemeinderaths Rathsmänner, Rathsmitglieder oder Stadträthe heißen sollen. Dieselbe wurde im Sinne eines vom Abg. v. Zahn gestellten Antrags für die der Terminologie der revidirten Städteordnung entsprechende Bezeichnung; Rathsmitglieder entschieden; ferner ein Antrag des Abg. Querner zu § 5 dieses Artikels, die in § 89 der revidirten Städteordnung getroffenen Pensionsbestimmungen auf die lebenslänglich angestellten besoldeten Rathsmitglieder in mittlern und kleinen Städten zu erstrecken, welcher mit großer Majorität abgelehnt wurde; ein Antrag des Abg. Ludwig, den Bürgermeister statt durch den Amtshauptmann durch den Kreisamptmann bestätigen zu lassen, welchen die Kammer ebenfalls verworfen, namentlich aber ein vom Abg. Ludwig bei § 14 des Art. IV

erledigt. Eine Deputation rief zu Art. IV die Frage hervor, ob die Mitglieder des Stadtgemeinderaths Rathsmänner, Rathsmitglieder oder Stadträthe heißen sollen. Dieselbe wurde im Sinne eines vom Abg. v. Zahn gestellten Antrags für die der Terminologie der revidirten Städteordnung entsprechende Bezeichnung; Rathsmitglieder entschieden; ferner ein Antrag des Abg. Querner zu § 5 dieses Artikels, die in § 89 der revidirten Städteordnung getroffenen Pensionsbestimmungen auf die lebenslänglich angestellten besoldeten Rathsmitglieder in mittlern und kleinen Städten zu erstrecken, welcher mit großer Majorität abgelehnt wurde; ein Antrag des Abg. Ludwig, den Bürgermeister statt durch den Amtshauptmann durch den Kreisamptmann bestätigen zu lassen, welchen die Kammer ebenfalls verworfen, namentlich aber ein vom Abg. Ludwig bei § 14 des Art. IV

erledigt. Eine Deputation rief zu Art. IV die Frage hervor, ob die Mitglieder des Stadtgemeinderaths Rathsmänner, Rathsmitglieder oder Stadträthe heißen sollen. Dieselbe wurde im Sinne eines vom Abg. v. Zahn gestellten Antrags für die der Terminologie der revidirten Städteordnung entsprechende Bezeichnung; Rathsmitglieder entschieden; ferner ein Antrag des Abg. Querner zu § 5 dieses Artikels, die in § 89 der revidirten Städteordnung getroffenen Pensionsbestimmungen auf die lebenslänglich angestellten besoldeten Rathsmitglieder in mittlern und kleinen Städten zu erstrecken, welcher mit großer Majorität abgelehnt wurde; ein Antrag des Abg. Ludwig, den Bürgermeister statt durch den Amtshauptmann durch den Kreisamptmann bestätigen zu lassen, welchen die Kammer ebenfalls verworfen, namentlich aber ein vom Abg. Ludwig bei § 14 des Art. IV

erledigt. Eine Deputation rief zu Art. IV die Frage hervor, ob die Mitglieder des Stadtgemeinderaths Rathsmänner, Rathsmitglieder oder Stadträthe heißen sollen. Dieselbe wurde im Sinne eines vom Abg. v. Zahn gestellten Antrags für die der Terminologie der revidirten Städteordnung entsprechende Bezeichnung; Rathsmitglieder entschieden; ferner ein Antrag des Abg. Querner zu § 5 dieses Artikels, die in § 89 der revidirten Städteordnung getroffenen Pensionsbestimmungen auf die lebenslänglich angestellten besoldeten Rathsmitglieder in mittlern und kleinen Städten zu erstrecken, welcher mit großer Majorität abgelehnt wurde; ein Antrag des Abg. Ludwig, den Bürgermeister statt durch den Amtshauptmann durch den Kreisamptmann bestätigen zu lassen, welchen die Kammer ebenfalls verworfen, namentlich aber ein vom Abg. Ludwig bei § 14 des Art. IV

erledigt. Eine Deputation rief zu Art. IV die Frage hervor, ob die Mitglieder des Stadtgemeinderaths Rathsmänner, Rathsmitglieder oder Stadträthe heißen sollen. Dieselbe wurde im Sinne eines vom Abg. v. Zahn gestellten Antrags für die der Terminologie der revidirten Städteordnung entsprechende Bezeichnung; Rathsmitglieder entschieden; ferner ein Antrag des Abg. Querner zu § 5 dieses Artikels, die in § 89 der revidirten Städteordnung getroffenen Pensionsbestimmungen auf die lebenslänglich angestellten besoldeten Rathsmitglieder in mittlern und kleinen Städten zu erstrecken, welcher mit großer Majorität abgelehnt wurde; ein Antrag des Abg. Ludwig, den Bürgermeister statt durch den Amtshauptmann durch den Kreisamptmann bestätigen zu lassen, welchen die Kammer ebenfalls verworfen, namentlich aber ein vom Abg. Ludwig bei § 14 des Art. IV

erledigt. Eine Deputation rief zu Art. IV die Frage hervor, ob die Mitglieder des Stadtgemeinderaths Rathsmänner, Rathsmitglieder oder Stadträthe heißen sollen. Dieselbe wurde im Sinne eines vom Abg. v. Zahn gestellten Antrags für die der Terminologie der revidirten Städteordnung entsprechende Bezeichnung; Rathsmitglieder entschieden; ferner ein Antrag des Abg. Querner zu § 5 dieses Artikels, die in § 89 der revidirten Städteordnung getroffenen Pensionsbestimmungen auf die lebenslänglich angestellten besoldeten Rathsmitglieder in mittlern und kleinen Städten zu erstrecken, welcher mit großer Majorität abgelehnt wurde; ein Antrag des Abg. Ludwig, den Bürgermeister statt durch den Amtshauptmann durch den Kreisamptmann bestätigen zu lassen, welchen die Kammer ebenfalls verworfen, namentlich aber ein vom Abg. Ludwig bei § 14 des Art. IV

erledigt. Eine Deputation rief zu Art. IV die Frage hervor, ob die Mitglieder des Stadtgemeinderaths Rathsmänner, Rathsmitglieder oder Stadträthe heißen sollen. Dieselbe wurde im Sinne eines vom Abg. v. Zahn gestellten Antrags für die der Terminologie der revidirten Städteordnung entsprechende Bezeichnung; Rathsmitglieder entschieden; ferner ein Antrag des Abg. Querner zu § 5 dieses Artikels, die in § 89 der revidirten Städteordnung getroffenen Pensionsbestimmungen auf die lebenslänglich angestellten besoldeten Rathsmitglieder in mittlern und kleinen Städten zu erstrecken, welcher mit großer Majorität abgelehnt wurde; ein Antrag des Abg. Ludwig, den Bürgermeister statt durch den Amtshauptmann durch den Kreisamptmann bestätigen zu lassen, welchen die Kammer ebenfalls verworfen, namentlich aber ein vom Abg. Ludwig bei § 14 des Art. IV